



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die niederösterreichischen Ständebewegung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die niederösterreichischen Ständebewegungen.

Aus Wien.

Die Grenzboten enthielten vor Kurzem einen Aufsatz „zur Beurtheilung der ständischen Verhältnisse in Böhmen“ (Nr. 28), der seiner Gründlichkeit und seiner würdigen, ächt staatsmännischen Haltung wegen als das Bedeutendste und Umfassendste anerkannt werden muß, was die Presse seit vielen Jahren zur Beleuchtung des Ständewesens in den österreichischen Staaten gebracht hat. Dies Lob könnte, wenn es nicht ehrlich gemeint wäre, fast wie Ironie klingen, da die ständischen Verhältnisse Oesterreichs (mit Ausnahme Ungarns, welches aber als constitutionelles Reich mit den übrigen landständischen Provinzen keine Aehnlichkeit hat) bisher noch gar keinen mit den ständischen Rechten vertrauten Beurtheiler gefunden hat. Der oberflächliche, optimistische Tory-Tourist Turnbull, der polemische auf Reichsstände hieselnde Verfasser der Schrift: „Oesterreich und seine Zukunft“ (Graf Andriani) und der wackere, feurige Dr. Schuselka in seinem trefflichen Buche: „Die preussische Verfassungsweise und das nordische Princip“, haben das Ständewesen nur im Vorbeigehen gestreift, in soweit sie es zu dem anderweitigen Kern ihres Werks nöthig hatten. Die ständische Bewegung in Böhmen und Niederösterreich hat aber in den letzten zwei Jahren, namentlich aber in den letzten Monaten einen solchen Fortschritt gemacht, daß es durchaus nöthig ist, auf die einzelnen Thatsachen ein aufmerksames Auge zu richten. Bei der unglückseligen Heimlichkeit, zu denen alle ständische Thätigkeit Oesterreichs sich verurtheilt sieht, ist es kein Wunder, wenn man diese verkennet und falsch beurtheilt. Hat doch sogar Ihr Blatt — das wir als einen getreuen und entschiedenen Vorkämpfer für den Fortschritt in Oesterreich kennen und als das einzige in der deutschen Presse, welches mit unsern Zuständen wahrhaft vertraut ist (natürlich mit Ausnahme der halb offi-

ciellen Allgem. Zeitung) — in mehreren scharfen Artikeln aus Prag gegen die Thätigkeit der böhmischen Stände — freilich nicht in büreaukratischem Sinne — polemisiert. Und doch liegt grade in der Ausbildung und Stärkung der ständischen Macht der eigentliche Keim zur Besserung unserer in so vielen Punkten faulen Zustände. Mag vor der Hand das aristokratische Element bei den Ständen vorwalten, ist der Ständeschaft erst ihr altes gutes Recht wieder gesichert, so wird der vierte Stand von selbst darin Platz greifen und seine Wurzeln sind zu mächtig im modernen Staat, seine Allianz zu entscheidend, als daß die Aristokratie nicht selbst um seinen Beistand sich bewerben sollte. Das Beispiel Englands, wo doch die aristokratische Gewalt eine viel tiefere und ältere ist, beweist hinlänglich, wie ohnmächtig sie da ist, wo sie sich egoistisch vereinzelt. In Oesterreich aber, wo das Ständethum eben erst in der neuesten Zeit seine Flügel zu heben sucht, muß es sich eben durch alle Elemente der modernen Staatselemente zu ergänzen suchen und der Tiersetat und der vierte Stand ist in solcher Lage, daß Stände und Bürokratie gleichzeitig um ihn sich bewerben müssen, und jene sich selbst das Todesurtheil schreiben würden, wenn sie ihre Interessen von den seinigen trennen wollten.

Ich weiß nicht, wie weit diese Wahrheit die böhmischen Stände bereits durchdrungen hat. Bei den niederösterreichischen Ständen ist sie vollständig anerkannt. Während in Böhmen bisher nur vier Städte am Landtage ihre Deputirten haben, sitzen im Kreise der niederösterreichischen Landstände neunzehn bürgerliche Vertreter, wodurch schon an und für sich eine größere Anerkennung seit alten Zeiten ausgesprochen ist. Freilich herrschte bisher die lächerliche Form, daß diese städtischen Repräsentanten bei den Berathungen über die Vorschläge und Postulate des Landesfürsten nicht zugegen sein durften. Aber es soll ja überhaupt nicht geleugnet werden, daß der Landtag in manchen Punkten hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Hätten die Landstände ihre ihnen zustehende Thätigkeit überhaupt nicht durch eine Reihe von Jahren unverzeihlich verschlafen und erlahmen lassen, so hätte sich von selbst eine zeitgemäße Reform eingestellt. Jetzt wo nach langem Schlafe die Ständeschaft sich wieder erhebt, versucht sie natürlich vorerst die Rechte ihrer Existenz zu reclamiren und den Umfang der ihr zustehenden Thätigkeit zu beweisen. Hat sie erst diese wieder erobert und gesichert, so wird eine Erweiterung der ständischen Berechtigung ihre nächste Aufgabe sein müssen! Haben doch die Stände ihre neuere Thätigkeit so vom A. B. C. an beginnen müssen, daß sie erst von der

Regierung die Concession für ein neues Reglement der Tagesordnung beim Landtage nachsuchen mußten, von dem über die Hälfte der Punkte nicht gestattet wurden und von dem geliebten Theil das einfache Zugeständniß, daß kein Redner willkürlich vom vorsitzenden Landtagsmarschall unterbrochen werden darf und daß die Abstimmung, nicht wenn er den Schluß der Debatte verlangt, geschehen müsse, sondern erst wenn sie die Majorität wünscht, ist doch diese einfachste aller parlamentarischen Regeln als eine Art Triumph betrachtet worden. Eine ständische Körperschaft, die so von vorn anfangen muß, die so Schritt für Schritt ihr wohlbegründetes, bestätigtes und beschworenes Recht dem Centralisations- und Alleinregierungsgeleuten der Bürokratie abgewinnen muß, kann natürlicher Weise nicht sogleich das ganze Haus mit Dach und Giebel herstellen. Aber bereits die nächste Zeit wird es beweisen, von welchem edlen, muthvollen und wahrhaft patriotischen Geiste die niederösterreichische Ständeschafft besetzt ist und wie sie ihre Rechte nicht etwa im bornirten Interesse eines egoistischen Tory-Aristokratismus zu beleben sucht, sondern Hand in Hand mit dem wahren Interesse des ganzen Landes, vor Allem aber des Ackerbauers und des Proletariats. Eine Denkschrift, welche die niederösterreichischen Stände Sr. Majestät dem Kaiser durch den vor einigen Wochen verstorbenen Grafen Goëß überreichen ließ — es war die letzte landständische That des greisen Landmarschalls — legt dem Auge des Monarchen die bedrücktesten Beschwerden der Ständeschafft mit freimüthigen Worten vor, daß dieses Actenstück als eins der merkwürdigsten zu betrachten ist, was seit Jahren zwischen den Unterthanen und der Regierung gewechselt wurde. Vielleicht ist es mir später gegönnt, eine Analyse dieser merkwürdigen Denkschrift mitzutheilen. Da dies Actenstück in den Händen Sr. Majestät des Kaisers sich befindet, so wäre es ungeziemend, den nähern Inhalt desselben zu veröffentlichen. Die beiden Hauptpunkte desselben sind: die Reclamation des alten Rechts der Steuerbewilligung und des Beiraths bei innern Angelegenheiten. Um jedoch einen Einblick in die Bewegung, in den Geschäftsgang und in den Geist der niederösterreichischen Ständeversammlung zu eröffnen, finde hier die Landtagserklärung der Stände vom Jahre 1844 einen Platz. Da dieses Actenstück gewissermaßen bereits der Geschichte angehört und die Veranlassung zu den gegenwärtigen Schritten gab, so glaube ich um so weniger eine Indiscretion durch seine Veröffentlichung zu begehen, als dasselbe zufällig in meine Hände gerathen ist.

Landtagserklärung vom 14. September 1844.

Allerdurchlauchtigster!

Euer Majestät treu-gehorsamste Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens haben in diesem Jahre die Auszeichnung entbehren müssen, die a. h. Postulate durch eine ständische Deputation aus Ew. Maj. höchsteigenen Händen zu empfangen, und bei diesem Anlasse ihre aufrichtigen Gefühle unwandelbarer Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an den Stufen des allerhöchsten Thrones darzulegen; sie glauben sich jedoch mit der zuversichtlichen Hoffnung beruhigen zu dürfen, daß die Ausübung dieses alten, unschätzbaren Vorrechtes nur durch die — entfernte Provinzen beglückende Reise E. M. verhindert war, und daß E. M. mit einem ungeschwächten Vertrauen in die gute Gesinnung dieser tr. geh. Stände die a. h. Postulate für das Verwaltungsjahr 1845 dem niederöstr. Landmarschalle zuzusenden geruhten, welchen dieselben auch in dem von E. M. zusammenberufenen Landtage vom 16. Sept. mit Beobachtung der herkömmlichen Feierlichkeiten verlautbaren ließ.

Die tr. geh. Stände haben hieraus vernommen, daß E. M. zur Bedeckung der Staatserfordernisse für das Jahr 1845:

1. als Grundsteuer den Betrag von 2,317,167 fl. 11 $\frac{3}{4}$ verlangen;
2. die Umlegung dieser ganzen Summe auf den ausgemittelten, reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Procente anordnen;
3. festsetzen, daß die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Niederösterreich bisher bezahlte Urbarial- und Zehentsteuer, — jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden, von Ew. M. über die Bitte der Stände genehmigten, definitiven Ausgleichung — von den zu solchen Bezügen Berechtigten in dem bisherigen Betrage zu entrichten, den Gesamtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer aber von der Gesamtsumme der auf die mit solchen Siebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen und sohin der auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthum entfallende Divident verhältnißmäßig zu vermindern sei, ohne darum die Verschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividenten zu unterlassen;
4. die Berichtigung der Gebäudezins-, so wie der Hausklassensteuer in dem nämlichen Ausmaße, welches im Jahre 1844 bestanden hat, ansprechen, wornach somit die erstere mit achtzehn Procent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere

nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Klassifikation nach dem im Jahre 1844 angewendeten Tarife zu entrichten käme;

endlich kund geben, daß Allerhöchstdieselben von Ihren tr. geh. Ständen erwarten, sie würden die a. h. Sorgfalt anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken des Gesamtwohles Ihren Staaten dormalen vereinbar und möglich ist, zu bewirken, sondern auch nach ihrem Wunsche den Mißverhältnissen bei der Vertheilung der Grundsteuer thunlichst abzuhelpen, und allerhöchst Ihrem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemüht sein!

Allernädigster Kaiser und König, Erblandesfürst und Herr!

Diese Anforderungen sind nach dem Inhalte des a. h. Postulates in einer unumgänglichen Nothwendigkeit gegründet, — und da die Gesinnung, welche die Beschlüsse der Stände Niederösterreichs leitet, nur dem Glücke und der Ehre ihres theuern Vaterlandes und ihres geliebten Fürstenhauses zugewendet ist, so fühlen sie sich gedrungen, das in sie gesetzte allergnädigste Zutrauen neuerdings zu rechtfertigen, jede Einwendung gegen die Größe und Schwierigkeit der Leistung zu unterdrücken und ihre Bereitwilligkeit zu erklären, die für das Verwaltungsjahr 1845 geforderten Steuern unbedingt zu bewilligen, nach E. M. Anordnung zu vertheilen, auszuschreiben, mit dem bisherigen Eifer einzusammeln und in die Staatskassen abzuführen.

Allein eben dieses gläubige Vertrauen in E. M. landesväterliche Absichten macht es den tr. geh. Ständen zur gebieterischen Pflicht, E. M. auf die bedrängte Lage des österr. Grundbesitzers aufmerksam zu machen, und als Thatsache darzustellen, daß der gedrückte Zustand aller landwirthschaftlichen Verhältnisse immer fühlbarer wird, und daß die Verarmung des Landmannes in höchst bedenklichem Grade fortschreitet.

Einen untrüglichen Beweis dieser bedauerlichen Erscheinung liefert die immer seltener werdende Entbehrlichkeit der Militär-Executionen, welche an Executionengebühren Summen einbringen, deren Erpressung eben wieder nur dahin führt, die Verarmung und Unzufriedenheit der Contribuenten auf das Höchste zu spannen, und die immer häufiger vorkommenden Fälle zu vervielfältigen, daß die auf Execution abgeordnete Militair-Mannschaft bei dem Landmanne auch nicht die mindeste Beföstigung mehr findet, und daher um Ausquartierung zu bitten genöthigt ist.

Bei dieser nicht länger mehr vorzuhaltenden Lage der Dinge muß die Zahlungs-Unvermögenheit immer allgemeiner, die Strenge der Zwangsmaßregeln aber immer unzureichender werden, und es muß am Ende die Quelle verstiegen, aus welcher ein mit den Kräften des Landes im Gleichgewichte stehender Staatsaufwand die sicherste Bedeckung findet. —

Zu den traurigsten Betrachtungen dieser Art aber werden E. M. tr. geh. Stände insbesondere dann hingezogen, wenn sie auf jene Bezirke blicken, welche ganz oder größtentheils an die Production des Weines gewiesen sind; der Wohlstand des Weinerzeugers ist nicht mehr bedroht, sondern bereits vernichtet, und es ist nur noch seine Existenz, welche in Frage gestellt ist, wenn ihm nicht schleunige Hilfe zu Theil wird.

Ein übermäßiger Tarif der Grundbesteuerung, eine unverhältnißmäßig hohe Verzehrungssteuer, gänzlicher Unwerth seines Productes, Mangel an Absatz und wiederholter Mißwachs hat den Weingartenbesitzer in eine Noth versetzt, die bejammernswerth ist, und im ganzen Lande Mitgefühl erregt.

Bevor demnach Ew. Majestät tr. geh. Stände in ihrem jede eigene Regung unterordnenden Gehorsame zur Einhebung der a. h. postulirten Grundsteuer in dem bisherigen Ausmaße schreiten, halten sie es für ihre strengste Pflicht, die allerunterthänigste Bitte zu wagen, ihre in den Landtagsserklärungen der letzten Jahre gemachten Vorstellungen und Anträge wegen verhältnißmäßiger Herabsetzung an auf dem Weine lastenden Verzehrungssteuer, und wegen Revision des Katasters, insbesondere rücksichtlich der Weingartenbesitzer, einer gnädigen Erledigung zuführen zu lassen.

Sie wagen ferner in Vertretung der — augenblicklicher Hilfe bedürftigen — Weingartenbesitzer die ehrfurchtsvolle Bitte: E. M. geruhe denselben in allerhöchst Ihrer angestammten Milde und Gerechtigkeit an der für das Verwaltungsjahr 1845 entfallenden Steuerschuldigkeit einen Nachlaß von 20 Procent huldreichst zuzugestehen, und zu willfahren, daß der dadurch entstehende Ausfall von dem a. h. Steuer-Postulate durch den voraussichtlichen Zuwachs der Gebäudezins- und Hausklassensteuer, welche ihrer Natur nach ohnehin einen Theil der Grundsteuer bildet, bedeckt werde.

E. M. haben Oesterreich's Krone zum Mittelpunkte des Schutzes und der Hilfe für den Bedrängten und Hilfslosen erhoben, dieses heilige Vorrecht zu üben, ist mehr denn jemals Gelegenheit an einer

durch die ungünstigsten Verhältnisse ohne Verschulden tiefgesunkenen Klasse der Grundbesitzer Niederösterreichs.

Wie sehr müssen es C. M. tr. geh. Stände beklagen, für die ärmsten ihrer Committenten nur bitten und nicht handeln zu können, alle ihre mit den erschöpfendsten Nachweisungen zu einer definitiven Schlussfassung längst unterbreiteten Ansprüche auf Ersatz ihrer während der Invasionen in den Jahren 1805 und 1809 geleisteten Vorschüsse, werden der endlichen Ausgleichung, welche von C. M. Behörden selbst vorlängst als nothwendig anerkannt wurde und sich auf allerhöchste Anerkennung und Zusagen gründet, fortwährend und mit jener Beharrlichkeit vorenthalten, welche selbst die Beantwortung jeder noch so dringlichen Anfrage über die Lösung dieser wichtigen Angelegenheit lässig und überflüssig erachtet.

Hierdurch sind C. M. tr. geh. Ständen die Mittel entzogen aus eigenem Vermögen die Domesticalerfordernisse zu bedecken, arme und verunglückte Contribuenten wirksam zu unterstützen, denselben die Beitragsleistungen zur Dotirung öffentlicher Anstalten zu erleichtern, und manche zur Sicherung des Eigenthumes, zur Bildung des Volkes und zum Aufschwung der Bodencultur in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unentbehrliche Anstalt in's Leben zu rufen. Diese Angelegenheit steht mit dem Schicksale sämmtlicher Contribuenten dieser Provinz und mit deren Wohlfahrt überhaupt in dem innigsten Zusammenhange und darum wagen es C. M. tr. geh. Stände an diesem Orte die allerunterthänigste Bitte anzufügen, höchstero Behörden die endliche Durchführung jener Verhandlungen aufzutragen.

Das ehrfurchtsvollste Vertrauen gegen die geheiligte Person Ihres kaiserlichen Herrn und Landesfürsten verleiht überdies den tr. geh. Ständen nicht nur den Muth, sondern legt Ihnen selbst die Verpflichtung auf, vor dem Throne C. M. die Gefühle tiefster Bekümmerniß auszudrücken, welche sie im Allgemeinen und in allen ihren Bestrebungen erfüllen muß, wenn sie fortwährend sehen, wie ihre dringendsten Bitten und Vorstellungen in Angelegenheiten, die ihre Lebensinteressen berühren, oder die sie in den Stand setzen ihrem Berufe gemäß hilfeleistend und gemeinsam mit C. M. Regierungsorganen das Wohl des theuern Vaterlandes zu fördern, so gar nicht beachtet werden. Der regste Eifer muß an dem tödtenden Gefühle, daß der beste Wille keine Geltung findet, erlahmen und dieser Mangel an Geltung, welcher den tr. geh. Ständen durch C. M. Behörden zu Theil wird, ist es, welcher sie an den Stufen des Thrones als dem ihnen hiezut angewiese-

nen Orte auszusprechen wagen und tief beklagen. Wenn die Stände Niederösterreichs stolz auf ihren Beruf, Stützen des Thrones zu sein, nie in ihrer altbewährten Treue und Unterthänigkeit wanken können, so können sie doch unfähig werden, diesem erhabenen Berufe zu genügen, wenn im Wechsel der Zeit eine Mahnung an Stände erginge, welche ohne höhere Geltung und alles Selbstgefühl's baar zu den dann nöthigen Anstrengungen oder Selbstaufopferungen wohl den Willen, aber weder die Kraft noch Mittel fänden.

Von der Wahrheit und Standhaltigkeit dieser allerunterthänigst vorgetragenen Bemerkungen überzeugt und im vollen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit E. M. leben daher die getreuen und gehorsamsten Stände Niederösterreichs in der tröstenden Hoffnung, daß E. M. diese ehrerbietigsten Vorstellungen huldreichst zu würdigen und landsväterlich zu berücksichtigen allergnädigst geruhen werden, weshalb sie es wagen um die baldige allerhöchste Erledigung dieser ihrer allerunterthänigsten Erklärung ergebenst zu bitten.